

PLANZEICHNUNG - TEIL A



ZEICHENERKLÄRUNG

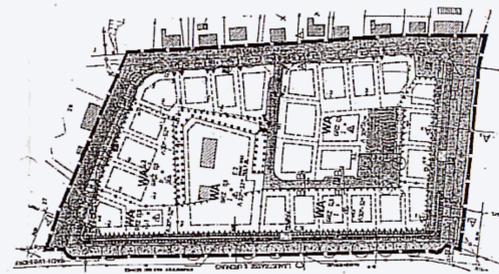
I. FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.1 §9(7) BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.1 §9(7) BauGB
- Straßenbegrenzungslinie §9(1)1 BauGB
- Straßenverkehrsflächen §9(1)1 BauGB
- Verkehrsgrün (Gras- und Krautstreifen) §9(1)1 BauGB
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung §9(1)1 BauGB
- Radweg §9(1)1 BauGB
- Erhaltung von Bäumen §9(1)25b BauGB

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- 43/51 Flurstücksnummern
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- vorhandener Graben

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



Bebauungsplan Nr.1 §9(6) BauGB

* TEXT - TEIL B

Festsetzungen - Erhaltungsmaßnahmen

(Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b) **Erhaltungsmaßnahmen**
Die vorhandenen Bäume beidseitig der Kreisstraße 42, sind gem. § 9(1) 25b BauGB zu erhalten.

2. Hinweise

2.1 Die Gebölze sind während der Baumaßnahme zu sichern und zu schützen.
2.2 Die DIN 18920 bzw. RAS-LG 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen, ist zu berücksichtigen.

2.3 Schutz des Oberbodens

- Vor Beginn jeglicher Bautätigkeit ist der Oberboden von der in Anspruch zu nehmenden Fläche der künftigen Fahrbahn abzuschleiben und, soweit er für vegetationstechnische Zwecke verwendet werden muß, seitlich auf Mieten (max. Höhe 1,50 m) zu setzen.
- Der bei der Baumaßnahme anfallende Oberboden ist für zukünftige Vegetationsflächen zu verwenden. Ansaatflächen sind in einer Stärke von 5 cm, Pflanzbereiche/Pflanzmulden der Einzelgehölze mit 35 cm wieder anzudecken.

2.4 Verkehrsberuhigter Bereich (Radweg)

- Die Befestigung des Radweges ist mit farbigen Betonsteinpflaster durchzuführen. Die Randeinfassung ist mit Bordsteinen und Betonrückenstützen, zu den Grundstücksgrenzen hin, vorzunehmen.
- Die Pflasterung hat auf die Grundlage des Merkblattes für die Herstellung von Betonsteinpflaster zu erfolgen.
- Für die Oberflächenbefestigung in den Traufbereichen vorhandener Bäume ist ein luft- und wasserdurchlässiges Pflaster zu verlegen.

2.5 Boden- und Denkmalschutz

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist gemäß §11 DSchG M-V (Cvbl. Mecklenburg Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. §11 Abs.3).

2.6 Regulierung des Wasserabflusses

Bei einer Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in die Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen

2.7 Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie natürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist das Umweltamt Sachgebiet Abfallwirtschaft des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren.

2.8 An den einmündenden Straßen zur Kreisstraße 42 sind Radfahrhürten zu errichten.

* Geändert gemäß Verfügung des Herrn Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 20.05.1998
Seehof, den 19.06.1998

STRASSENPROFIL

M 1:100

A - A



Radweg	Gras- und Krautstreifen	Kreisstraße	Gras- und Krautstreifen	Lärmschutzwall	Grünstreifen
2,20	5,25	5,50	5,50	3,30	0,75

Straßenprofil A - A §9(6) BauGB
aus dem B-Plan Nr.1
Kreisstraße 42
M 1:100

SATZUNG DER GEMEINDE SEEHOF ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG / ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1

Für das Gebiet der Kreisstraße im Bereich des Ortsteiles Hundorf, belegen zwischen der südlichen und nördlichen Einmündung der Dorfstraße, beidseitig der Kreisstraße, im Osten begrenzt durch den vorhandenen Lärmschutzwall und im Westen begrenzt durch den geplanten Radweg Seehof - Lüstorf

Nach § 13 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung vom 08.12.1990 (BGBl. I, S. 2253) in zuletzt geänderter Fassung, sowie nach § 68 der Landesbauordnung vom 26.04.1994, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.03.1998 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landrat des Kreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung über die 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.1 bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B erlassen. Es gilt die BauVO 1990, sowie die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.11.1997 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 28.11.1997 - 13.12.1997 erfolgt.
Seehof, den 17.04.1998

2. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.11.1997 ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
Seehof, den 17.04.1998

3. Die Gemeindevertretung hat am 27.11.1997 den Entwurf der 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.1 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Seehof, den 17.04.1998

4. Der Entwurf der 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.1, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.12.1997 bis zum 21.01.1998 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, vom 28.11.1997 - 13.12.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Seehof, den 17.04.1998

5. Der katastermäßige Bestand am 17.04.1998 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2500/1:1000 vorliegt. Regrechenansprüche können nicht abgeleitet werden.
Wismar, den 17.04.1998

Daten und Unterschrift sind mit dem 1. Original übereinstimmend.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.03.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Seehof, den 17.04.1998

7. Die 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.1, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, wurde am 26.03.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.1 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.03.1998 gebilligt.
Seehof, den 17.04.1998

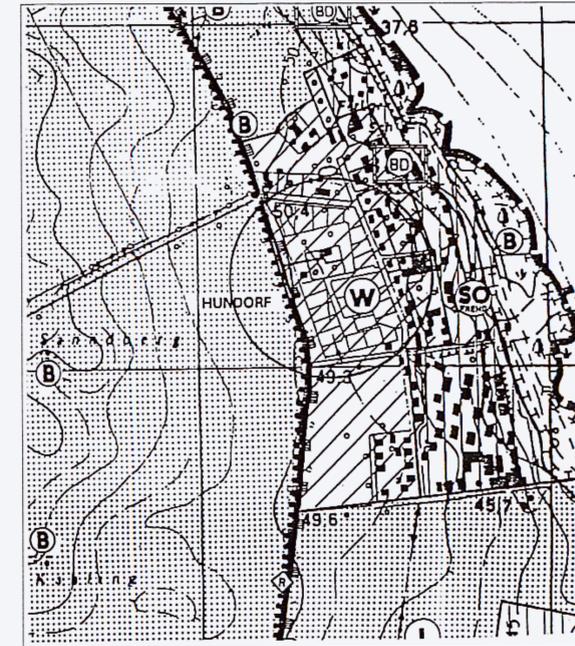
8. Die 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.1 ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 20.04.1998 dem Landrat des Kreises Nordwestmecklenburg angezeigt worden. Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, wurde durch Verfügung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 20.05.1998 Az.: IV/80.2-schu/na mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Seehof, den 22.05.1998

9. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom . . . erfüllt, die Hinweise sind erfüllt. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom . . . Az.: . . . bestätigt.
Seehof, den 22.05.1998

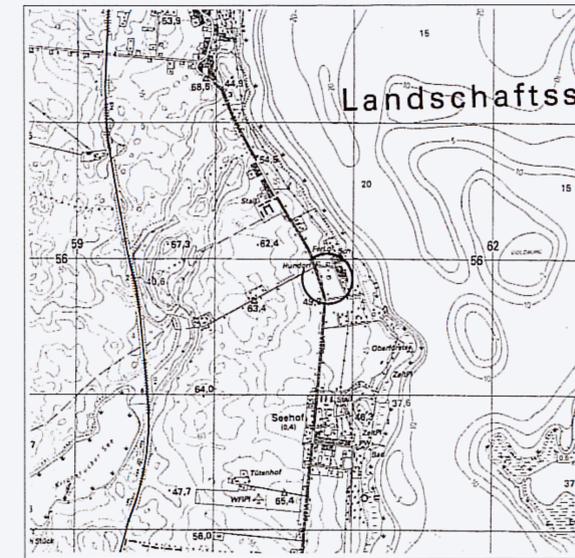
10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und Text - Teil B, wird hiermit ausgefertigt.
Seehof, den 22.05.1998

11. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.1 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Baur während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.03.1998 - 12.06.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung, Ausfertigung und Bekanntmachung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauGB und Artikel 1, Abs. 3 Gesetz zur Änderung des kommunalen Verfassungsrechtes vom 18.03.1997) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, § 246a Abs. 1 S. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 10.09.1998 in Kraft getreten.
Seehof, den 19.06.1998

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan
Maßstab 1 : 5000



Übersichtskarte 1 : 25000



Bauherr :
Gemeinde Seehof
Die Bürgermeisterin
(Amt Lüstorf/Alt Meteln)

INGENIEURBÜRO
Beecken - Sbey - Kühl
Am Mühlenplatz 1 23879 Mölln
Tel. 04542/8494-40 Fax 6281

PROJEKT : **Gemeinde Seehof**
Kreis Nordwestmecklenburg

**1. Änderung/Erweiterung
des Bebauungsplanes Nr.1**

PROJEKT NR.: B 501-96 Mölln im Dezember 1997
Maßstab : 1 : 1000 geändert.: März 1998 Ma.
gezeichnet : Apel/Manske
bearbeitet : Kühl